

## Einlassung zur Sache

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Michel,

Der heutige Gerichtstermin hat zweifellos einen politischen Hintergrund. Durch Elternhaus und Schule bin ich früh dazu gekommen, mich umfangreich und von verschiedenen Standpunkten aus zu informieren und mir eine eigene Meinung zu bilden.

Ich möchte nicht bestreiten, dass ich am 12.09.2016 am Go-In auf die Start- und Landebahn im Fliegerhorst teilgenommen habe. Dies habe ich in der Überzeugung getan, das dort täglich Unrecht geschieht indem Soldaten üben Atombomben abzuwerfen und sich somit für einen Krieg vorbereiten. Krieg oder ein Atombombenabwurf führt zu einem schweren Schaden an Menschheit und Natur. Dies gilt es meiner Ansicht nach zu verhindern. Allein das üben oder die Drohung eines Atombombenabwurfes führt zu einer Aufrüstungsspirale die einen Krieg, auch wenn er für uns noch so weit entfernt erscheint, wahrscheinlicher macht.

Wenn nur eine der involvierten Parteien die Geduld verliert oder einen Fehler macht, kann ein schwerer Schaden entstehen.

Deswegen sollten wir jetzt anfangen abzurüsten. Wir wissen nicht wer als nächstes an die Regierung kommt und wie diese handeln wird. Deswegen sehe ich es als meine Pflicht darauf aufmerksam zu machen, wenn in meiner unmittelbaren Nähe so etwas Gefährliches wie Atombomben lagern, die entscheidend dazu beitragen können Konflikte anzuheizen.

Die vorgeworfene Sachbeschädigung weise ich allerdings entschieden zurück. Ich habe mich bewusst für eine gewaltfreie Art der Demonstration entschieden, da ich gerade als Friedensaktivistin zeigen möchte, dass Menschen auch ohne körperliche Gewalt oder so etwas wie Sachbeschädigung ... leben und ihre Meinung kundtun können. Aus

diesem Grund möchte ich, dass auch diese politische Aktion als Vorbild an Gewaltfreiheit dienen kann.

Somit weise ich **entschieden** die Unterstellung des Gerichts im „Strafbefehl“ ohne Datum, Aktenzeichen 2010 Js 15824/17 zurück, für die Aktion *„Übergriffe auf Sachen und möglicherweise dann auch Personen rechtfertigend“* in Anspruch nehmen zu wollen. Solche Übergriffe waren von uns nicht vorgesehen und sind auch nicht erfolgt.

Unser Go-In in Büchel begründe ich mit dem Verstoß der Bundesregierung gegen folgende Rechtsnormen:

Artikel 26 Abs. 1 Grundgesetz:

*„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“*

und auf

§ 80 Strafgesetzbuch (2016 noch gültig):

*„Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“*

In den folgenden Ausführungen gehe ich darauf ein, warum ich in Deutschland Verstöße gegen diese Rechtsnormen befürchte.

Ich möchte meine weitere Einlassung zum Tatvorwurf in drei Teile aufteilen:

- Hausfriedensbruch
- Sachbeschädigung
- Gemeinschaftliches Handeln

### Teil 1: Zum Hausfriedensbruch

Ich habe am Go-In auf die Start- und Landebahn im Fliegerhorst Büchel teilgenommen. Ich habe in der Überzeugung gehandelt dazu beizutragen, schweren Schaden von der Menschheit abzuwenden, der verursacht werden kann durch

- einen Krieg oder mindestens einen kriegerischen Einsatz mit Atombomben an dem NATO, USA und/oder Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein können,
- Anheizen von Konflikten und daraus folgender Eskalation,
- einen terroristischen Anschlag mit vorher entwendeten Atomwaffen durch Zündung dieser Waffen oder durch Einsatz dieser Waffen als „dreckige Bombe“.

Die Fortsetzung der Demonstration durch das Go-In in einen öffentlichen Raum, zu dem die Start- und Landebahn gehört, konnte ohne Überwindung von physischen Hürden erfolgen, da der Zaun am Ort der Begehung im Süden offen war.

Deshalb bestreite ich im vorliegenden Fall, rechtswidrig gehandelt zu haben. Ich weise **entschieden** die Unterstellung des Gerichts im „Strafbefehl“ ohne Datum, Aktenzeichen 2010 Js 15824/17 zurück, für die Aktion *„Übergriffe auf Sachen und möglicherweise dann auch Personen rechtfertigend“* in Anspruch nehmen zu wollen. Solche Übergriffe waren von uns nicht vorgesehen und sind auch nicht erfolgt.

Wird unsere Aktion über Gebühr negativ bewertet, kann es sich allenfalls um eine Ordnungswidrigkeit handeln. In diesem Fall berufe ich mich für das Go-In auf den **§ 16 Ordnungswidrigkeitengesetz** zum „Rechtfertigenden Notstand“, der da lautet:

*„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“*

Zur Begründung des Berufens auf § 16 OWiG:

## **1. Die Gefahr ist gegeben.**

Das Handeln der Regierung in der Bundesrepublik Deutschland lässt befürchten, dass Deutschland an einer Eskalation, die zu atomaren Handlungen führt, beteiligt ist. Es ist davon auszugehen, dass hier auch

die im Fliegerhorst Büchel befindlichen Atomwaffen eine Rolle spielen und zum Einsatz kommen können.

Der Konflikt in Korea mit der Atomwaffenentwicklung im Norden existiert schon seit vielen Jahren. Drei Tage vor unserem Go-In in Büchel wurde der fünfte bekannte Atombombentest in Nordkorea durchgeführt. Es bestand die Gefahr, dass die USA darauf mit kriegerischen Mitteln reagieren und ihre Atomwaffen, z.B. die in Büchel, einsetzen.

An der Grenze zwischen Süd- und Nordkorea steht eine auch mit deutscher Hilfe hochgerüstete südkoreanische Armee. Außerdem führen Südkorea und die USA regelmäßig Manöver zum Einüben kriegerischer Handlungen an der Grenze zu Nordkorea durch, die Nordkoreas Existenz bedrohten (siehe Aussage des ehemaligen Kanzleramtskoordinators Novak in der heute-journal-Sendung am 4.09.2017). Aus diesen Gründen wurde in Nordkorea die Entwicklung von eigenen Atombomben und Raketen gestartet, mit denen auch weit entfernte Ziele erreicht werden können.

Der diktatorische Machthaber von Nordkorea Kim Jong Un bedroht andere Staaten mit einem Atombombenabwurf. Der unzurechnungsfähige Präsident der USA bedroht Nordkorea mit einem atomaren Erstschlag. Die Bundesregierung unterstützt die Eskalationsschraube der USA, indem Bundeskanzlerin Merkel die Verschärfung der Sanktionen gegen Nordkorea am 7.09.2017 laut Nachrichtenmagazin Spiegel unterstützt. Gegen die Militärmanöver an Nordkoreas Grenze sagt sie nichts.

Unsere Befürchtungen im September 2016 bestätigen sich also bis heute. Die Eskalation wird weiter vorangetrieben.

Zu diesem aktuellen Bezug kommen in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 1950er Jahre von offiziellen Regierungsstellen zwar stets geleugnete, aber dennoch belegbare Bestrebungen, eigene Atombomben zu besitzen oder mindestens direkten Zugriff darauf zu haben. Dies geht z.B. aus Kabinettsprotokollen der Ära Adenauer hervor

(Rede vom niedersächsischen Umweltminister Wenzel im Bundesrat April 2014. Die deutsche Bundesregierung weigerte sich in den 1960er bis in die 70er Jahren lange, dem Atomwaffensperrvertrag beizutreten. Sie tat dies erst als es ihr in Verhandlungen gelang, viele restriktive Vorgaben durch Interpretationstexte aufzuweichen.

Bei der Änderung des Atomgesetzes zum sogenannten Ausstieg aus der Atomenergie im Jahr 2002 wurden die Anreicherungsanlage in Gronau und die Brennelementfabrik in Lingen ausgespart. Es handelt sich gerade um die beiden in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb befindlichen Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen (hauptsächlich Uran) in der Form umgegangen wird, dass bei kurzfristig möglichen Veränderungen auch Beiträge zum Bombenbau geleistet werden können. Die Süddeutsche Zeitung hat die Urananreicherungsanlage Gronau in einem Artikel vom 31. Oktober 2014 „Schlüssel zur Atombombe“ genannt.

Unabhängig von einer möglichen verstärkten Urananreicherung für Atombomben wird diese Anlage aber auch zurzeit völkerrechtswidrig dazu benutzt, US-amerikanische Reaktoren mit Kernbrennstoff zu versorgen, in denen Tritium für US-amerikanische Atombomben hergestellt wird, siehe tagesschau der ARD vom 17.06.2017.

Aktuell wird die Doppelstrategie auch durch das Verhalten der Bundesregierung zur Resolution A/Res/71/258 der Vereinten Nationen vom Dezember 2016 belegt. Auf Grundlage dieser Resolution wurde ein Vertrag zum Verbot von Atomwaffen verhandelt. Die Bundesregierung hat ihre Teilnahme an den im März 2017 begonnenen Verhandlungen verweigert. Es wurden noch nicht mal Beobachter geschickt. Dieser Vertrag wird am 20. September 2017 – also übermorgen – vom UN-Generalsekretär zur Unterschrift freigegeben. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie den Atomwaffenverbotsvertrag nicht unterschreiben wird. Ganz in der Tradition der Adenauer/Strauß'schen Politik der 1960er Jahre.

Das alles passiert in Kenntnis der Ergebnisse von Umfragen, in denen eine überwältigende Bevölkerungsmehrheit die Atomwaffen weg haben will. Zuletzt waren es bei der Umfrage des allgemein anerkannten YouGof-Umfrageinstituts 71 %, die für den Beitritt der Bundesrepublik zum Atomwaffenverbotsvertrag waren. Bei früheren Umfragen, z.B. von Infratest, waren es 93% der Bevölkerung, die sich gegen Atomwaffen ausgesprochen hat.

In der Bundesrepublik zeigt sich, dass nationalistische und rechtsextreme Parteien zunehmend an Einfluss gewinnen. Die AfD hatte in Umfragen bereits einen Stimmenanteil von 15 % und mehr. Eine Regierungsbeteiligung ist trotz Lippenbekenntnissen der anderen Parteien nicht auszuschließen. Die rechtsradikalen Ansichten in dieser Partei lassen, über das Handeln bisheriger Bundesregierungen hinaus, eine Beschleunigung der Möglichkeit des direkten Zugriffs auf Atomwaffen erwarten.

Eine unmittelbare Gefahr besteht auch dadurch, dass die BRD immer mehr in den Fokus terroristischer Ereignisse gerät. Die Lagerung von Atomwaffen stellt ein attraktives Ziel für Anschläge dar.

Darüber hinaus stellen Atomwaffen ein attraktives Ziel für die Aneignung eines großen Bedrohungspotenzials dar. Ein solcher Angriff zur Aneignung von Atomwaffen kann jederzeit passieren. Terroristische Gruppen besitzen viel Geld und sind geschult, mit jeglicher Waffentechnik umzugehen. Da sie auch die eigene Tötung in Kauf nehmen, ist das Eindringen in militärische Bereiche möglich und die Wahrscheinlichkeit eine oder mehrere Atomwaffen zu entwenden durchaus hoch. Mit diesen Waffen kann dann die Bundesrepublik und damit ihre Bevölkerung bedroht werden.

## **2. Die Gefahr ist gegenwärtig**

Es kann momentan nicht gesagt werden, wann der Schaden in einer der vorgenannten Formen zeitlich eintritt. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Schaden nur verhindert werden kann, wenn die gegenwärtig physisch vorhandenen Atomwaffen von europäischem und damit auch deutschem Boden verschwinden. Die Gegenwärtigkeit der Gefahr wird auch durch die bereits beschriebene Auseinandersetzung um das Atomprogramm von Nordkorea deutlich, die zum Zeitpunkt des Go-In in Büchel bereits bedrohliche Ausmaße hatte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der zu erwartende Schaden für Mensch und Umwelt sehr groß ist:

- Bei Zündung einer Atombombe sind nicht nur regional am Ort der Zündung Menschen betroffen, sondern wie die von Regierungen und Unternehmen zu verantwortenden Katastrophen in Tschernobyl und Fukushima gezeigt haben, wird es weltweite Auswirkungen geben.
- Bei Angriff mit einer „dreckigen Bombe“ durch Terroristen bleiben die Auswirkungen zwar eher regional beschränkt, sind aber dort verheerend.

Im Übrigen ist in Bezug auf die Bewertung der Gegenwärtigkeit der Gefahr ein Vergleich mit der Vorsorge von Gefahren durch die sogenannte friedliche Atomenergienutzung zu ziehen. Bei sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) ist der Eintritt des Geschehens in Genehmigungsverfahren zu unterstellen, wenn er nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

## **1. Die Gefahr ist nicht anders abwendbar**

Als gewaltfrei agierende Menschen ist für uns die Gefahr einer Atombombenexplosion in der Bundesrepublik oder durch bzw. unter Mithilfe der Bundeswehr in anderen Ländern nicht anders abwendbar, als durch Aktionen wie ein Go-In auf Start- und Landebahnen für



Flugzeuge an Standorten, an denen Atomwaffen lagern. Zu den anderen Möglichkeiten:

- A) Den Rechtsweg können wir als JunepA nicht gehen, da wir nach geltendem Recht nicht klageberechtigt sind. Eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland nach § 80 Strafprozessordnung zur Vorbereitung eines Angriffskrieges als Einzelperson wäre aussichtslos gewesen, wie Versuche in der Vergangenheit gezeigt haben. Außerdem fehlen mir dazu die finanziellen Möglichkeiten. Davon abgesehen, gibt es diesen Paragraphen seit 01.01.2017 nicht mehr. Dies ist nunmehr in § 13 Völkerstrafgesetzbuch geregelt, aber mit einer weniger restriktiven Formulierung, was die Möglichkeit der Klage noch stumpfer macht. Dies ist von allen bisher in einer Bundesregierung vertretenen Parteien im Bundestag so beschlossen worden.
- B) Demonstrationen, Veranstaltungen und Verteilen von Flugblättern von vielen Friedensinitiativen allein haben bisher nicht zum Abzug der Atombomben geführt. Die ersten Proteste gegen den Bau der Atomwaffenbunker gab es in Büchel bereits am 30. Januar 1988.
- C) Die Gefahr des Atombombeneinsatzes ist auch durch Wahlen nicht abwendbar. Aufgrund der Entwicklung des Parlamentarismus in der Bundesrepublik Deutschland ist davon auszugehen, dass es keine Partei gibt, die in einer Regierungskoalition für den Abzug der Atomwaffen konsequent eintreten wird. Der Abzug der Atombomben aus Büchel wird zwar gelegentlich durch einzelne Personen gefordert, z.B.
  - 2009 von Bundesaußenminister Westerwelle,
  - 2009 von Cem Özdemir, Bundestagsabgeordneter von Bündnis 90 / Die Grünen.

Den Worten folgten bisher jedoch noch nicht einmal Ansätze von Taten. Das wird mit der Ankündigung vom jetzigen Kanzlerkandidaten der SPD Schulz, für den Abzug der Atombomben zu sorgen, nicht anders sein. Aus der wahrscheinlich nach den kommenden

Bundestagswahlen stärksten Partei, der CDU, ist zu hören, dass für den Fall des Abzugs der US-amerikanischen Atombomben, eine europäische Atombombe benötigt wird.

Wenn kein Druck von außen kommt, wird sich also nichts ändern, sondern die geplante Modernisierung der Atombomben wird stattfinden, möglicherweise dann unter deutscher oder EU-Hoheit. Deshalb müssen verstärkt Initiativen aus der Bevölkerung kommen. JunepA will diese Initiativen unterstützen bzw. selbst initiieren.

Aus vermeintlichen Sachzwängen wurden bisher in jeder Regierungskoalition verbal oder durch eigenen Einsatz kriegerische Handlungen unterstützt. Ein herausragendes Beispiel ist die vorher als Antikriegspartei aufgetretene Partei Bündnis 90 / Die Grünen, die dem völkerrechtswidrigen Angriff auf den Kosovo im Bundestag und in der Regierungskoalition zugestimmt hat.

Selbst wenn es nach Wahlen eine Partei gäbe, die den Abzug der Atomwaffen konsequent weiter verträte, hätte sie im Parlament nicht die Mehrheit dies durch- und tatsächlich umzusetzen. Die Partei müsste die absolute Mehrheit haben, was bei Wahlen nicht in der notwendigen Kürze der Zeit zu erreichen wäre.

## **2. Go-In ist angemessenes Mittel**

Das Go-In auf die Start- und Landebahn in Büchel war angemessen, da es einerseits weder Sachen noch Personen beschädigt hat, aber andererseits die nach bisherigen Erfahrungen allein nicht ausreichenden Demonstrationen nachhaltig unterstützt. Es geht außerdem darum die Medien-Aufmerksamkeit auf die von den Atombomben ausgehenden Gefahren zu lenken und somit ein stärkeres Bewusstsein für dieses Thema in der Bevölkerung zu erreichen und damit den Druck auf die Politik zu erhöhen.

Durch unser offenes und von der Bundeswehr durch unsere telefonische Mitteilung registrierbares Go-In wurde das Üben von

Atombombenabwürfen durch Bundeswehrangehörige ohne Gefahren für diesen Zeitraum verhindert, ohne jemanden in Gefahr zu bringen.

### **Schlussfolgerung Hausfriedensbruch**

Es ist meine feste Überzeugung, keine Straftat begangen zu haben, weil die Begehung der Start- und Landebahn aus vorgenannten Gründen nicht als solche gewertet werden kann. Das Go-In war die Fortsetzung einer Demonstration auf ein im Besitz der Bundesrepublik Deutschland befindliches und damit öffentliches Gelände. Dies kann maximal als Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Diese kommt aber durch die Berufung auf § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz mit den vorstehenden Gründen nicht zum Tragen.

Der in der Anklage aufgeführte Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 Strafgesetzbuch ist damit nicht gegeben. Die §§ 25 Absatz 2 und 52 sind nicht anwendbar.

Ich möchte aber vorbeugend, sollte das Gericht bei seiner scheinbar vorgefassten Meinung einer Straftat bleiben – auf den § 34 Strafgesetzbuch verweisen. Er hat denselben Text wie der § 16 OWiG. Deshalb gelten hierfür die gleichen Argumente wie vorstehend.

### **Teil 2: Zur Sachbeschädigung:**

Die Aktion des Go-In auf die Start- und Landebahn ist bewusst gewaltfrei gegen Mensch und Tier sowie frei von jeder Beschädigung fremder Sachen durchgeführt worden.

Ich betone hier ausdrücklich, dass ich keinen Zaun durchschnitten oder anderweitige Sachbeschädigungen vorgenommen habe. Ich kann bezeugen, dass dies auch kein anderer aus unserer Gruppe während des Go-In getan hat. Alle gegenteiligen Behauptungen entbehren jeder Grundlage und werden in den Gerichtsakten auch nicht begründet, geschweige denn bewiesen.

Der Zaun weist am von uns benutzten Zugang auf das Gelände ausweislich der Anlagen 2a-2d zur Strafanzeige (Bl. 37-40 der Gerichtsakte) keinerlei Beschädigung auf. Spuren für eine Anwendung von Seitenschneider oder Taschenmesser sind nicht zu sehen. Es ist lediglich zu sehen, dass zwei Zaunteile in einem Abstand zueinander versetzt sind. Diesen Zustand haben wir zu Beginn des Go-In in Richtung Start- und Landebahn so vorgefunden.

Auf dem Foto der Bundeswehr zu einer nördlichen Zaunstelle (Bl. 41 der Gerichtsakte) ist zwar ein auseinanderklaffender Zaun zu sehen, aber ebenfalls keine durchschnittenen Drähte. Laut Bundeswehr soll dieser Zustand am Tag davor noch nicht gewesen sein. Die Behauptungen der Bundeswehr sind unzutreffend. An dieser Zaunstelle haben wir uns nicht zwecks Go-In und habe ich mich auch vorher nie aufgehalten.

Die Gerichtsakte enthält keinen Beweis für den Tatvorwurf „Sachbeschädigung“.

### **Schlussfolgerung**

Der in der Anklage aufgeführte Straftatbestand der Sachbeschädigung nach §§ 303 und 303c Strafgesetzbuch ist wie vorstehend ausgeführt unzutreffend. Die §§ 25 Absatz 2 und 52 sind nicht anwendbar.

### **Teil 3: Zum gemeinschaftlichen Handeln:**

Ich stelle fest, an der Aktion auf dem Militärflughafen Büchel als Einzelperson teilgenommen zu haben. Bei dem Go-In handelte es sich quasi um die Fortsetzung einer Demonstration. Dabei hatten alle Teilnehmer dasselbe Ziel, nämlich auf die Gefahr hinzuweisen, die von der dortigen Lagerung von Atomwaffen ausgeht und zum Abzug dieser Waffen beizutragen. Zur Verhinderung von Krieg und Atomkrieg beizutragen ist Ziel des Jugendnetzwerkes für politische Aktionen JunepA, in dem ich aktiv bin.

Es ergibt sich die Frage, auf welcher Grundlage das Gericht, ohne das von Polizei und Staatsanwaltschaft dazu ermittelt wurde, den Tatvorwurf auf § 25 Absatz 2 Strafgesetzbuch erweitert hat. Hierzu hätte ich gerne eine Antwort.

Jedenfalls habe ich als Einzelperson eigenverantwortlich in einer Gruppe gehandelt.

Ich möchte meine Einlassung schließen mit einem Zitat von Ex-Bundeskanzler Willy Brandt, das eine Grundlage meines Handelns ist:

„Von deutschem Boden darf nie wieder Krieg ausgehen.“